

11. 04. 03

Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 23. 05. 03

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

11. 04. 03

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 30. März 1998
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. März 1998
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. März 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Brunei Darussalam schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Brunei Darussalam
(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

The Federal Republic of Germany
and
Brunei Darussalam
(hereinafter collectively referred to as the Contracting Parties
and each referred to as the Contracting Party),

in dem Wunsch, günstige Bedingungen für eine Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihnen und insbesondere für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

Desiring to create favourable conditions for greater economic co-operation between them and in particular for investments by nationals and companies of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen im Rahmen völkerrechtlicher Übereinkünfte geeignet sind, die unternehmerische Initiative zu beleben und den Wohlstand in beiden Ländern zu mehren,

Recognising that the encouragement and reciprocal protection under international agreements of such investments will be conducive to be stimulation of business initiative and will increase the prosperity in both countries,

in Anerkennung der Bedeutung des Technologietransfers und der Förderung der Humanressourcen im Rahmen dieser Kapitalanlagen –

Recognising the importance of the transfer of technology and human resources development arising from such investments,

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlage“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Eigentumsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an und Obligationen einer Gesellschaft sowie andere Arten von Beteiligungen und von einer Vertragspartei emittierte Wertpapiere;
 - c) Ansprüche auf Geld oder auf vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
 - e) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs-, Erschließungs- und Gewinnungskonzessionen;
 eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei sowie das Meeresgebiet, den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone jeder Vertragspartei, über die sie nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;

**Article 1
Definitions**

For the purposes of this Agreement:

1. The term “investment” means every kind of asset and in particular, though not exclusively, includes:
 - (a) movable and immovable property and any other property rights such as mortgages, liens or pledges;
 - (b) shares in and stocks and debentures of a company and any other form of participation in a company as well as securities issued by a Contracting Party;
 - (c) claims to money or to any performance under contract associated with any investment having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trademarks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know how, and goodwill;
 - (e) business concessions conferred by law or under contract, including concessions to search for, cultivate, extract or exploit natural resources;
 any alteration to the form in which the assets are invested shall not affect their classification as investments;
2. The term “territory” means the territory of each Contracting Party as well as the maritime area, the continental shelf and the exclusive economic zone of each Contracting Party over which it may exercise sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law;

3. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gewinnanteile, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Dividenden, Lizenz- oder andere Entgelte;
4. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
- a) in Bezug auf Brunei Darussalam:
- natürliche Personen, denen in Brunei Darussalam nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Staatsangehörigen gewährt wird;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
5. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“
- a) in Bezug auf Brunei Darussalam:
- jede juristische Person einschließlich Partnerschaften, Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Firmen, Personenvereinigungen oder andere Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ordnungsgemäß innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets von Brunei Darussalam mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet wurden, gleichviel, ob die Tätigkeit der Unternehmen auf Gewinn gerichtet ist oder nicht und ob Staatsangehörige von Brunei Darussalam wesentlich oder mehrheitlich daran beteiligt sind;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.
3. The term “returns” means the amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, includes profit, interest, capital gains, dividends, royalties and fees;
4. The term “nationals” means:
- (a) In respect of Brunei Darussalam:
- Natural persons who are afforded the status of a national in Brunei Darussalam under the applicable laws;
- (b) In respect of the Federal Republic of Germany:
- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;
5. The term “companies” means:
- (a) In respect of Brunei Darussalam:
- Any kind of juridical entity, including any partnership, corporation, body corporate, firm, association or other organisation with or without legal personality that is duly incorporated or constituted within or outside the territory of Brunei Darussalam with limited or unlimited liability irrespective of whether or not their entities are directed to profit and being companies in which nationals of Brunei Darussalam have a substantial or controlling interest;
- (b) In respect of the Federal Republic of Germany:
- Any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit.

Artikel 2

Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu jeder Zeit gerecht und billig behandeln.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu jeder Zeit vollen Schutz und volle Sicherheit. Erträge aus Kapitalanlagen und im Fall der Wiederanlage die Erträge aus der Wiederanlage genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage. Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(3) Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 3

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

Article 2

Protection of Investment

1. Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations. Each Contracting Party shall at all times ensure fair and equitable treatment to investments made in its territory by nationals and companies of the other Contracting Party.

2. Investments by nationals or companies of each Contracting Party shall at all times enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party. Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment. Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

3. This Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 3

Most-favoured-nation Provisions

1. Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

Verstaatlichung oder Enteignung

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und in nicht diskriminierender Weise sowie gegen unverzügliche, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder direkt oder indirekt Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (im Folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen.

(3) Die Entschädigung muss dem angemessenen Marktwert der Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Kann der Marktwert nicht ordnungsgemäß festgestellt werden, so ist die Entschädigung nach Maßgabe international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze zu bestimmen. Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung nach dem geltenden LIBOR-Satz zu verzinsen. Die Höhe der Entschädigung muss in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachprüfbar sein. Der festgelegte Entschädigungsbetrag ist dem Investor in frei konvertierbarer Währung zu zahlen; er muss tatsächlich verwertbar sein und nach Artikel 6 zurückgeführt werden.

Artikel 5

Entschädigung bei Schaden oder Verlust

(1) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand, Aufruhr oder Unruhen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei erleiden, werden von dieser Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten, je nachdem welche Behandlung hinsichtlich der Rückerstattungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen die günstigere ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Staatsangehörige und Gesellschaften einer Vertragspartei, die aufgrund eines in Absatz 1 aufgeführten Ereignisses Schaden oder Verluste im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch

- a) Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden, oder
- b) Zerstörung ihrer Vermögenswerte durch deren Streitkräfte oder Behörden, die nicht im Zuge von Kampfhandlungen erfolgte oder durch die Umstände erforderlich wurde,

erleiden, Rückerstattungen oder gerechte und angemessene Entschädigungen.

2. Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

3. Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

4. The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

Nationalisation or Expropriation

1. Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

2. Investments of nationals or companies of either Contracting Party shall neither be expropriated, nationalised nor subjected directly or indirectly to measures having effect equivalent to expropriation or nationalisation (hereinafter referred to as “expropriation”) in the territory of the other Contracting Party except for a public purpose and on a non-discriminatory basis and against prompt, adequate and effective compensation.

3. Such compensation shall be computed as equivalent of a fair market value of the investment immediately prior to the point of time when the actual or threatened expropriation has become publicly known. Where the market value cannot be ascertained properly the compensation shall be determined in accordance with internationally recognised accounting principles. The compensation shall include interest at the current LIBOR rate from the date of expropriation until the date of payment. The amount of compensation shall be subject to review by due process of law. The amount of compensation finally determined shall be paid to the investor in a freely convertible currency, shall be effectively realisable and shall be repatriated in accordance with Article 6.

Article 5

Compensation for Damage or Loss

1. Nationals and companies of a Contracting Party whose investments in the territory of the other Contracting Party suffer losses owing to war or other armed conflict, a state of national emergency, revolt, or riot in the territory of the latter Contracting Party shall be accorded by the latter Contracting Party treatment not less favourable than that which the latter Contracting Party accords to his nationals and companies or to nationals and companies of any third country whichever is the most favourable as regards restitution, compensation or any other valuable consideration.

2. Without prejudice to Paragraph 1 of this Article, nationals and companies of one Contracting Party who in any of the situations referred to in that Paragraph suffer damages or losses in the territory of the other contracting Party resulting from:

- (a) requisitioning of their property by its forces or authorities, or
- (b) destruction of their property by its forces or authorities which was not caused in combat action or was not required by the necessity of the situation,

shall be accorded restitution or fair and adequate compensation.

(3) Entschädigungsbeträge nach diesem Artikel sind in einer konvertierbaren Währung zu zahlen; sie müssen frei transferierbar sein und nach Artikel 6 zurückgeführt werden.

Artikel 6
Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung, Erhöhung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung oder Liquidation der Kapitalanlage;
- e) der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen erfolgen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Transferierung gestellt wurde. Sie erfolgen zum am Tag des Transfers gültigen marktüblichen Wechselkurs.

(3) Steht ein Marktkurs nicht zur Verfügung, so muss der Kurs dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 7
Eintritt in Rechte

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und ist die Kapitalanlage im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gesetzlich gegen nichtkommerzielle Risiken versichert und hat eine Versicherung im Rahmen einer für diese Kapitalanlage zugesagten Entschädigung Zahlungen vorgenommen, so erkennt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage getätigt wurde, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 8 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei oder gegebenenfalls die Versicherung an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei oder Versicherung in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei oder Versicherung in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten die Artikel 5 und 6 entsprechend.

Artikel 8
Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, von den Regierungen der beiden Vertragsparteien im Wege diplomatischer Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird in jedem Einzelfall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Ob-

3. Payments resulting under this Article shall be made in a convertible currency, freely transferable and shall be repatriated in accordance with Article 6.

Article 6
Free Transfer

1. Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) of the initial and additional capital amounts used to maintain, increase or expand investments;
- (b) of the returns;
- (c) in the repayment of loans;
- (d) of the proceeds accruing from the total or partial sale or total or partial liquidation of the investment;
- (e) of the compensation provided for in Articles 4 and 5.

2. The transfers shall be made without delay and, in any event, within a period of time not exceeding one month from the date on which the request for the transfer has been made. Transfers shall be effected at the applicable market exchange rate prevailing on the day of the transfer.

3. In the event a market exchange rate does not exist, the rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 7
Subrogation

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party and if an investment in the territory of one Contracting Party is insured against non-commercial risks under a system established by law and a payment is made by an insurer under an indemnity given in respect of that investment, the Contracting Party in whose territory the investment was made shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 8, recognise the assignment to the former Contracting Party or the insurer as appropriate, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company of the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognise the subrogation of the former Contracting Party or insurer to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party or insurer shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 5 and 6 shall apply mutatis mutandis.

Article 8
Settlement of Disputes between Contracting Parties

1. Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement shall as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties through diplomatic consultations and negotiations.

2. If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

3. Such arbitration tribunal shall be constituted for each individual case as follows: each Contracting Party shall appoint one member and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be

mann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen diesbezüglichen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die erforderlichen Ernennungen vor.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 9

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

(1) Investitionsstreitigkeiten zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft der anderen Vertragspartei oder der jeweils betroffenen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis zu einem solchen Schiedsverfahren. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird Artikel 8 Absätze 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe angewendet, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 8 Absatz 3 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(3) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass die Staatsangehörigen oder die Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten haben.

(4) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Streitigkeiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des vorgenannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis zu einem solchen Verfahren.

Artikel 10

Andere Verpflichtungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus Verpflichtungen aufgrund zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte, denen die Vertragsparteien dieses Abkommens als

appointed within two months, and such chairman shall be appointed within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitration tribunal.

4. If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice President shall make the necessary appointments. If the Vice President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall make the necessary appointments.

5. The arbitration tribunal shall reach its decision by a majority of votes and its decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member of the arbitration tribunal and the costs of its counsel in the arbitration proceedings, the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The tribunal may decide on any alternative system to share the costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 9

Settlement of Investment Disputes

1. Disputes concerning investments between one Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party shall, as far as possible, be settled amicably between the parties in dispute.

2. If a dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, upon the request of the national or company of the other Contracting Party or the relevant Contracting Party be submitted for arbitration. Each Contracting Party herewith declares its acceptance of such arbitration procedure. Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Paragraphs 3 to 5 of Article 8 shall be applied mutatis mutandis on condition that the appointment of the members or the arbitration tribunal in accordance with Paragraph 3 of Article 8 is effected by the parties in dispute and that, insofar as the periods specified in Paragraph 3 of Article 8 are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the International Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

3. During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the nationals or companies of the other Contracting Party have received compensation under an insurance contract in respect of all or part of its loss.

4. In the event of both Contracting Parties having become Contracting States of the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States of 18th March, 1965, disputes under this Article between the parties in dispute shall be submitted for arbitration under the aforementioned convention unless the parties in dispute agree otherwise, each Contracting Party hereby declares its acceptance of such a procedure.

Article 10

Other Obligations

1. If the legislation of either Contracting Party or obligations under bilateral or multilateral agreements, to which the Contracting Parties hereto are parties, existing at present or established

Vertragsparteien angehören und die neben diesem Abkommen bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

(4) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(5) Das als Anlage enthaltene Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bonn am 30. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, malaiischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des malaiischen Wortlauts ist der englische Text maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hartmann

Für Brunei Darussalam
For Brunei Darussalam
Dato Paduka Hj Yakub bin Abu Bakar

hereafter in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

2. Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 11

Entry into Force, Duration and Termination

1. This Agreement is subject to ratification. It shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification.

2. This Agreement shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period unless terminated in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

3. This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

4. In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of Articles 1 to 10 shall continue to be in force for a further period of fifteen years from the date of termination of this Agreement.

5. The Protocol annexed hereto shall form an integral part of this Agreement.

In witness whereof, the plenipotentiaries, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Bonn on this day 30 March of 1998 in the German, Malay and English languages, all three texts being authentic. In case of any divergent interpretation of the German and Malay texts, the English text shall prevail.

**Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments**

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and Brunei Darussalam concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Foreign Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

(1) Zu Artikel 3

- a) Maßnahmen einer Vertragspartei bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele zur Förderung von Industrieansiedlungen in ihrem Hoheitsgebiet, die nur auf ihre Staatsangehörigen Anwendung finden, gelten nicht als mit den Verpflichtungen des Artikels 3 unvereinbar, vorausgesetzt, sie führen nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen für bereits erfolgte und zugelassene Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen wurden, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung.
- c) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- d) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeiterlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(2) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

1. Ad Article 3

- a) Measures undertaken by one Contracting Party in pursuit of its development objectives to stimulate the creation of industries in its territory and applied only to its nationals are not considered to be contrary to the obligations of Article 3, provided they do not substantially impair established and admitted investments of nationals and companies of the other Contracting Party. Measures that have been taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.
- b) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3(2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects.
- c) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- d) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

2. Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits, in accordance with its laws and regulations, as required to carry out such transport.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsabkommen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Das Abkommen mit Brunei Darussalam ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brunei Darussalam entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Ländern in Südostasien ist.

II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 11 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Hoheitsgebiet“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Kapitalanlagen sowie Erträge daraus genießen den vollen Schutz des Abkommens. Nach Artikel 2 gilt das Abkommen auch für Altinvestitionen.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter

Staaten. Protokollnummer 1 Buchstabe a stellt klar, dass Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung von Industrieansiedlungen, die die betreffende Vertragspartei nur ihren eigenen Investoren gewährt, nicht gegen Artikel 3 verstoßen. In Protokollnummer 1 Buchstabe b werden einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 1 Buchstabe c stellt klar, dass die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen nur an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 1 Buchstabe d enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz, die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen.

Zu Artikel 5

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg und ähnlichen Ereignissen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 6

Der Artikel enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen sowie Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs und die Transferfrist.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor. Können diese nicht binnen einer Frist von sechs Monaten gütlich beigelegt werden, hat der Investor das Recht, den Streit von einem Ad-hoc-Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

Zu Artikel 10

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von Verpflichtungen aus zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, dass sie Verpflichtungen gegenüber dem Investor einhalten werden.

Zu Artikel 11

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Ferner enthält der Artikel Vorschriften über die Geltungsdauer des Abkommens, seine Kündigung sowie den nachwirkenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Die Bestimmung enthält ferner die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 2 ein Behinderungsverbot bei der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.